

Beitrags- und Gebührenordnung Turn- und Sportverein Hemmerde 1919 e.V.

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 22 der Satzung des Turn- und Sportvereins Hemmerde 1919 e.V., nachfolgend TuS genannt, erstellt.
 2. Der TuS ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand des TuS am 25.01.2023 diese Beitragssatzung beschlossen, welche aufgrund der finalen Entscheidungen zur halbjährlichen Zahlungsweise in der Jahreshauptversammlung am 17.03.2023 am 21.12.2023 angepasst wurde. Sie wird gemäß § 9 Absatz 2 der Vereinssatzung durch Aushang in der Dorfmitte und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung, spätestens jedoch mit Bestätigung der Mitgliedschaft schriftlich oder als Email-Anhang ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
 3. Die Höhe der Beiträge wird vom Gesamtvorstand durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge bekannt gegeben wurden. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
 4. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den Gesamtvorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
 5. Die Beiträge werden in Anlage 1 als Jahres- und Halbjahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.
 6. Die Beiträge werden jeweils zu Beginn des zweiten Quartals eines Halbjahres (1. April, 1. Oktober) für das laufende Halbjahr erhoben. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.
 7. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind selbst für den Eingang zum Fälligkeitstermin verantwortlich. Barzahlungen sind ausgeschlossen. Bei verspäteter Beitragszahlung können Kosten und Mahngebühren sowie Verzugszinsen erhoben werden, die sich aus der Anlage 1 ergeben.
 8. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
 9. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Geschäftsführer zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
 10. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.
-

Anlage 1

Der Jahresbeitrag ist im Jahr 2023 wahlweise in zwei gleichen Teilen zum 01. April und zum 01. Oktober für das jeweils laufende Halbjahr oder in einem Teil zum 01. April für das laufende Gesamtjahr zu entrichten. Ab dem Jahr 2024 ist der Jahresbeitrag in zwei gleichen Teilen zum 01. April und zum 01. Oktober für das laufende Halbjahr zu entrichten. Ab dem 01.01.2024 gelten:

- **Beiträge:**
 - Aktive Mitglieder
 - Einzelpersonen (Kinder) unter 15 Jahren: 37 €/ Halbjahr
 - Einzelpersonen (Jugendliche) ab 15 Jahren: 42 €/ Halbjahr
 - Erwachsene: 48 €/ Halbjahr
 - Familien: 78 €/ Halbjahr
 - Juristische Personen (Vereine, Firmen, Wohn- und Pflegeheime, etc.): Individuelle Vereinbarung
 - Passive Mitglieder
 - Alle: 12 €/ Halbjahr.
 - Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
 - Alle: beitragsfrei.
- **Gebühren:**
 - Aufnahmegebühren: keine
 - Spielerpässe: einmalig bei Passerstellung 15 €
 - Mahngebühren
 - 1. Mahnung (innerhalb von 3 Jahren): kostenfrei
 - 2. Mahnung (innerhalb von 3 Jahren): 15,00 Euro
 - 3. und folgende Mahnungen: Selbstkosten für die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung der Beitragsforderungen.
 - Bankgebühren für Rückbuchungen in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- **Verzugszinsen:**
 - Gemäß § 9 Abs. der Satzung im Einklang mit § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB ab Fälligkeitsdatum bis Zahlungseingang.

Stand: 21.12.2023
